



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero



SHF PBS
Schweizer Holz Förderung
Promotion Bois Suisse

Richtlinien

zum SHF-Inkasso individueller Mitgliederbeitrag

02.07.2020



1. Einleitung	Seite 3
2. Inkasso Schweizer Holz Förderung (SHF)	
2.1. Mittelflussdiagramm	Seite 3
2.2. Gutschrift und Mittelverwendung Verein Schweizer Holz Förderung (25%-Anteil)	Seite 4
2.3. Gutschrift und Mittelverwendung WaldSchweiz (45%-Anteil)	Seite 4
2.4. Gutschrift und Mittelverwendung kantonale Mitgliederorganisationen (30%-Anteil)	Seite 5
3. Technische Umsetzung SHF-Inkasso	
3.1. Grundsätze, Zielsetzungen	Seite 5
3.2. Abzurechnende Nutzungen und Abgabehöhe	Seite 5
3.3. Abgabebefreite Nutzungen	Seite 6
3.4. Besonderheiten Abrechnungspraxis	Seite 6
3.5. Definition Masseinheit und Umrechnungsfaktoren	Seite 6
3.6. Weitere Hinweise	Seite 7
4. Verschiedenes	
4.1. Übergangsbestimmungen	Seite 8
4.2. Inkraftsetzung	Seite 8
5. Anhang	
5.1. Abrechnungsformular Kantonale Inkassostelle - WaldSchweiz	
5.2. Holzmengen-Umrechnungstabelle	
5.3. Flyer SHF	



1. Einleitung

Diese Richtlinien sind für die kantonalen Mitgliederorganisationen von WaldSchweiz und deren SHF-Inkassostellen verbindlich. Sie klären Fragen und sind eine Hilfestellung zur Umsetzung des SHF-Inkassos in den Kantonen.

Die Mitglieder von WaldSchweiz verpflichten sich, das SHF-Inkasso bzw. den individuellen auf der Nutzung basierenden Mitgliederbeitrag an WaldSchweiz und die kantonalen Mitgliederorganisationen, abzurechnen.

Das bei den Waldeigentümern eingeforderte SHF-Inkasso, bis 31.12.2020 mit 1 Franken pro m³ auf verkauftem Säge-Rundholz abgerechnet, wird ab dem 01.01.2021 auf sämtlichen geernteten und verkauften Sortimenten mit 50 Rappen pro Fm (Festmeter) Holzmasse, erhoben. Diese Systemänderung entspricht den veränderten Bedingungen im Wald.

Was ist **neu (ab 01.01.2021)**:

- Einzug über alle Sortimente
- 50 Rappen pro Fm Holzmasse

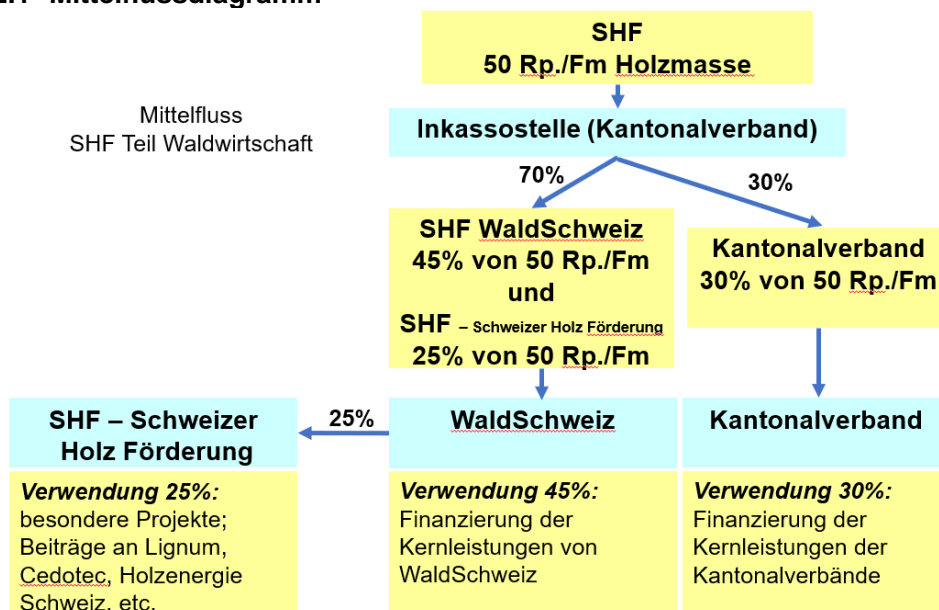
Wie war es früher (bis 31.12.2020):

- Einzug ausschliesslich auf Säge-Rundholz
- 1 Franken pro m³

2. Inkasso Schweizer Holz Förderung (SHF)

Das SHF-Inkasso ist ein wichtiges Instrument zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins Schweizer Holz Förderung sowie von WaldSchweiz und seiner kantonalen Mitgliederorganisationen. Die Mittel fließen auf allen Stufen in die Wald- und Holzförderung und damit in Leistungen von übergeordnetem Interesse. Davon profitieren alle Waldeigentümer in der Schweiz.

2.1 Mittelflussdiagramm





2.2 Gutschrift und Mittelverwendung Verein Schweizer Holz Förderung (25%-Anteil)

25 Prozent der waldseitig eingezogenen Mittel gehen an WaldSchweiz und werden direkt an den Verein Schweizer Holz Förderung (SHF) weitergeleitet. Neben den Waldeigentümern leisten die Holzindustrie und Hobelwerke Beiträge an diesen Verein.

Der Verein Schweizer Holz Förderung, bis 2017 Selbsthilfefonds der Wald- und Holzwirtschaft, ist ein seit vielen Jahren bewährtes und wichtiges Finanzierungsinstrument. Er generiert Mittel, mit denen rasch und unbürokratisch gemeinsame, für die Wald- und Holzwirtschaft bedeutende Projekte finanziert werden können.

Der Verein SHF unterstützt konkret die nationalen Werke Lignum, Cedotec, Federlegno und Holzenergie Schweiz und im Rahmen seiner verfügbaren Mittel, Projekte von gemeinsamem Interesse der Wald- und Holzwirtschaft. Dazu gehört u.a. das Label Schweizer Holz (Marketing Schweizer Holz), dessen Aufbau und Pflege seit Jahren massgeblich durch SHF-Mittel mitfinanziert wird.

2.3 Gutschrift und Mittelverwendung WaldSchweiz (45%-Anteil)

45 Prozent der waldseitig eingezogenen Mittel gehen an WaldSchweiz, den nationalen Branchenverband der Waldeigentümer. Diese werden von WaldSchweiz gemäss Statuten als variable Mitgliederbeiträge geführt. Zusammen mit den fixen Mitgliederbeiträgen und den Überschüssen aus den Dienstleistungen des Verbandes, werden damit die Kernleistungen des Verbands finanziert. Als solche gelten Verbandsaufgaben und -leistungen von allgemeinem Interesse, die keine Erträge generieren. Dazu gehören zum Beispiel:

- Absatzförderung Schweizer Holz
- Weiterentwicklung Arbeitssicherheit
- Weiterentwicklung Berufsbildung
- Branchenlösung
- Grundlagenbeschaffung
- Beobachtung Holzmarkt
- Kommunikation Wald und Holz
- Auftritte an Messen und Ausstellungen
- Inwertsetzung von Nichtholz-Waldleistungen
- Engagement Waldpolitik, Interessenvertretung
- Vernetzung und Unterstützung Kantonalorganisationen
- Vernetzung nach Aussen, Verbandsvertretungen

WaldSchweiz arbeitet transparent. Verbandspublikationen geben Interessierten einen umfassenden Einblick über Engagements und Leistungen von WaldSchweiz. Sie stellen ausführlich dar, wofür die Mittel aus dem 45%-Anteil SHF Inkasso verwendet werden. Tätigkeitsprogramme, Jahresrechnungen, Jahresberichte und Verbandsdokumente (Strategie, Statuten) werden durch die Delegierten-



versammlung von WaldSchweiz genehmigt und in den Publikationsmitteln von WaldSchweiz veröffentlicht. Die jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission sind den Delegierten und Verantwortlichen der Kantonalorganisationen zugänglich.

Die Publikationsmittel von WaldSchweiz sind die Zeitschriften «Wald und Holz» und «La Forêt», die Webseite www.waldschweiz.ch und www.foretsuisse.ch, der elektronische Newsletter von WaldSchweiz sowie verbandseigene Publikationen zu Projekten.

2.4 Gutschrift und Mittelverwendung kantonale Mitgliederorganisationen (30%-Anteil)

30 Prozent der waldseitig eingezogenen Mittel bleiben bei den kantonalen Mitgliederorganisationen (Mitglieder von WaldSchweiz). Dessen Gremien verfügen autonom über deren Verwendung. Mit den verfügbaren Mitteln deckt der Kantonalverband den Aufwand des SHF-Inkassos und er finanziert mit den verfügbaren Mitteln kantonale Aufgaben und Massnahmen der Wald- und Holzförderung.

WaldSchweiz empfiehlt den Kantonalorganisationen, die Verwendung der im Kanton verbleibenden Mittel aus dem SHF-Inkasso zu definieren und transparent zu publizieren.

3. Technische Umsetzung SHF-Inkasso

3.1 Grundsätze, Zielsetzungen

Es sind dort Beiträge abzurechnen, wo im Wald effektiv Holz geerntet und verkauft wird.

Die Abrechnung kann vereinfacht werden, indem der Waldeigentümer die angezeichnete Holzmenge abrechnet, ungeachtet des späteren Verwendungszwecks und Verkaufs. Dies kann auf Basis von Schlagbewilligung / Anzeichnungsprotokoll (Stehendmass) oder dem Liegendmass erfolgen.

3.2 Abzurechnende Nutzungen und Abgabehöhe

Der Beitrag wird auf sämtlichen geernteten und (im In- und Ausland) verkauften Sortimenten fällig: Säge-Rundholz, Industrieholz, Energieholz, übrige Sortimente. Rohholz ab Wald in den üblichen Bereitstellungformen: Rundholz, Stückholz, Hackschnitzel, Astmaterial, Spezialausformungen.

Abgabehöhe, einheitlich für alle Sortimente: 50 Rappen pro Fm (= m³ feste Holzmasse in Rinde).

Allfällige Änderungen der Abgabehöhe werden durch die Delegiertenversammlung von WaldSchweiz beschlossen.



3.3 Abgabebefreite Nutzungen

Holznutzungen für den Eigengebrauch unterliegen nicht der SHF-Abgabe, sofern die Nachfolgeprodukte aus diesen Holznutzungen nicht weiterverkauft oder -verrechnet werden.

Unter «privater Eigenverbrauch» wird verstanden: Bau- und Energieholz, das natürliche Personen im eigenen Wald selber ernten oder ernten lassen und für den Bau oder Betrieb des eigenen Wohngebäudes oder des eigenen Bauern- oder Gewerbebetriebs nutzen. Ebenfalls als Eigenverbrauch gelten Holznutzungen von Gemeinden, Korporationen und weiteren öffentlich-rechtlichen Waldbesitzern für den Bau eigener Bauten wie Gemeindehaus, Schulhaus, Werkhof, und dergleichen.

Nicht als Eigenverbrauch gelten sämtliche Holznutzungen, bei denen das Holz weiterverkauft wird, oder bei denen Holz in eigenen Fernwärmeanlagen oder Holzverarbeitungsbetrieben kommerziell verbraucht bzw. verarbeitet und dann als Nachfolgeprodukt an Dritte verkauft wird (z.B. Energie in kWh, Schnittwaren, etc.)

3.4 Besonderheiten Abrechnungspraxis

Kantone, welche den individuellen Mitgliederbeitrag auf Basis anderer Berechnungsgrundlagen erheben (z.B. unter Berücksichtigung der Waldfläche), können diese Praxis unter folgenden Voraussetzungen anwenden:

- Es muss daraus ein mindestens so hoher Inkassobetrag resultieren, wie mit der Vorgehensweise und Methodik gemäss DV-Beschluss WaldSchweiz vom 28. Juni 2019.
- Die alternative Abrechnungspraxis ist durch den Zentralvorstand von WaldSchweiz genehmigt.

Es gibt Situationen, wo einzelne Waldeigentümer weder gegenüber der kantonalen Inkassostelle noch deren Unterorganisationen (regionale Waldbesitzerorganisationen) die SHF-Beiträge abrechnen. Sie vermarkten die Holzprodukte aus ihrem Wald über private regionale Vermarktungsorganisationen. In diesem Fall kann die Vermarktungsorganisation auf dem vermarkteten Holz den SHF-Beitrag abziehen und die dokumentierten Erträge an die kantonale SHF-Inkassostelle überweisen.

3.5 Definition Masseinheit und Umrechnungsfaktoren

1 Fm (Festmeter) = 1 m³ feste Holzmasse

Raummasse, Gewichtsmasse und weitere Masse (kWh bei Energiecontracting-Verträgen) bei Stückholz, Hackschnitzel etc. werden in Fm umgerechnet.

Massgebend sind grundsätzlich die Umrechnungsfaktoren der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche.



Umrechnungsfaktoren in Fm Holzmasse

Umrechnungsfaktoren in Fm (abgeleitet und vereinfacht aus den Schweiz. Holzhandelsgebräuchen):

1 Rm Rugel, Spälten (Ster)	= 0.700 Fm
1 SRm Waldhackschnitzel	= 0.357 Fm
1 t atro Hartlaubholz	= 1.600 Fm
1 t atro gemischtes Holz	= 2.000 Fm
1 t atro Nadelholz	= 2.250 Fm
1 t lutro Laubholz	= 0.909 Fm
1 t lutro Nadelholz	= 1.111 Fm
1 kWh Wärmemenge (Heizwert)	= 0.00045 Fm

Als Datengrundlagen können beispielsweise dienen: Gesamtholzmasse nach Anzeichnungsprotokollen, Einmessprotokolle des liegenden Holzes, Abrechnungsprotokolle gemäss Werksvermessung/-wägung (Schüttraummeter, Tonne atro/lutro), erzeugte Kilowattstunden Energie.

3.6 Weitere Hinweise

Termine

Die Abrechnung der SHF-Beiträge erfolgt einmal jährlich und ist mittels Abrechnungsbogen (Anhang 5.1) unter Angabe der Abrechnungsperiode bei WaldSchweiz einzureichen.

Keine Weiterverrechnung interner / externer Inkassokosten

Von den Ansprüchen des Vereins Schweizer Holz Förderung (25%) und von WaldSchweiz (45%) dürfen keine Gebühren oder sonstigen Auslagen abgezogen werden. Der Inkassoaufwand ist Sache der kantonalen Mitgliederorganisation.

Minimale Abrechnungsgrösse

Bei sehr kleinen Nutzungsmengen einzelner Waldeigentümer kann der Abrechnungsaufwand den Ertrag übersteigen (Adresserfassung, Zustellung Abrechnungsunterlagen/Rechnung, Erinnerung, Verbuchung, etc.).

Vermarktungs- und Waldeigentümerorganisationen haben bisher unter kleinstrukturierten Verhältnissen die SHF-Beiträge abgerechnet. Dies verursacht diesen Abrechnungsstellen kaum Mehraufwand, da sie ohnehin gegenüber dem einzelnen Waldeigentümer eine Verkaufsabrechnung ausstellen und ein Geldfluss stattfindet.

Es liegt im Ermessen der kantonalen Mitgliederorganisation, ab welcher Nutzungsmenge dem selbstvermarktenden Waldeigentümer von der Inkassostelle Abrechnungsunterlagen und Rechnung zuzustellen sind. Es wird daher darauf verzichtet, in diesen Richtlinien für Kleinstmengen eine Freigrenze festzulegen.



Die kantonalen Mitgliederorganisationen von WaldSchweiz bzw. deren SHF-Inkassostellen informieren WaldSchweiz vor Vollzugsbeginn über den von ihnen gewählten Umgang mit sehr kleinen Nutzungsmengen.

4. Verschiedenes

4.1 Übergangsbestimmungen

Die Delegiertenversammlung 2024 von WaldSchweiz wird Bilanz über die Umsetzung des SHF-Inkassos nach neuem System ziehen und auf Antrag des Vorstandes über allfällige Anpassungen beschliessen.

Überprüft werden sollen dabei folgende Kriterien:

- Hat sich das neue Inkasso-System und dessen technische Umsetzung bewährt? Sind Anpassungen nötig?
- Liegen die Erträge auf dem erwarteten Niveau? Decken diese den nötigen Mittelbedarf zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben?

4.2 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 01.01.2021 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden angenommen mit Beschluss des Zentralvorstandes vom 02.07.2020. Sie ersetzen die mit Zirkularbeschluss genehmigten Richtlinien vom 16.03.2020.

Solothurn, 02.07.2020

WaldSchweiz

Dr. Daniel Fässler
Präsident

Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor



Abrechnungsformular SHF-Inkasso

Inkassostelle Kanton:

Abrechnungsperiode von:

bis:

Der Abgabesatz beträgt 50 Rappen pro Fm Holzmasse.

Fm à CHF 0.50	Säge-Rundholz	=	
Fm à CHF 0.50	Industrieholz	=	
Fm à CHF 0.50	Energieholz	=	
Fm à CHF 0.50	Gemischtes Sortiment	=	
	(z.B. nach Stehendmass, etc.)		
Total			CHF 0.00

45% für WaldSchweiz	45% von CHF	=	
25% für den Verein SHF	25% von CHF	=	
Total Überweisung an WaldSchweiz			CHF 0.00

Bitte stellen Sie dieses Abrechnungsformular an folgende Adresse zu und überweisen Sie den Beitrag an WaldSchweiz und den Beitrag an den Verein Schweizer Holz Förderung innert 30 Tagen an folgende Adresse bzw. auf folgendes Konto:

WaldSchweiz
SHF Wald
Rosenweg 14
4502 Solothurn

PostFinance AG
IBAN: CH52 0900 0000 4056 9802 4

Ort und Datum:

Unterschrift:

Holzmenge-Umrechnungstabelle als Hilfsmittel zur Umsetzung der Richtlinien zum SHF-Inkasso

Raummasse, Gewichtsmasse und weitere Masse bei Stückholz, Hackschnitzel etc. werden in Fm umgerechnet.

Grundwerte x Umrechnungsfaktor = massgebender Wert für SHF-Berechnung

1 Fm (Festmeter) = 1 m³ feste Holzmasse

Massgebend sind grundsätzlich die Umrechnungsfaktoren der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche.
Umrechnungsfaktoren sind gesamtschweizerisch festgelegte Mittelwerte.

	effektiver Wert/Menge	Einheit	Faktor	Fm	Bemerkungen
von Schichtvolumen zu Festvolumen					
Rugel, Spälten (Ster)		Rm	x 0.700 =	0.0	
von Schüttvolumen zu Festvolumen					
Waldhackschnitzel		SRm	x 0.357 =	0.0	
von Atrogewicht zu Festvolumen					
Hartlaubholz		t atro	x 1.600 =	0.0	
gemischt Anteil nicht bekannt		t atro	x 2.000 =	0.0	
Nadelholz		t atro	x 2.250 =	0.0	
von Lutrogewicht zu Festvolumen					
Laubholz		t lutro	x 0.909 =	0.0	
Nadelholz		t lutro	x 1.111 =	0.0	
von Wärmemenge (Heizwert) zu Festvolumen					
gemäss Wärmezähler (50% Laub-/50% Nadelholz)		kWh	x 0.00045 =	0.0	800 kWh/SRm
Summe				0.0	zu übertragen ins Abrechnungsformular